



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr4528/0006-Pr 1/2014

Museumstraße 7  
1070 WienTel : +43 1 52152 2139  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Magdalena Beck

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Via Email: NR-AUS-  
PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 44 betreffend „Informationspflicht bei Unterbezahlungen und Verlängerung der Verfallsfristen“ und Nr. 48 betreffend „An der Hand – nicht durch die Hand eines Menschen sterben!“

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu den im Betreff genannten Bürgerinitiativen Stellung wie folgt:

Die Bürgerinitiative Nr. 44 betrifft den Bereich des *materiellen* Arbeitsrechts, welcher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz fällt, sondern in jenen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zur Bürgerinitiative Nr. 48: Menschenwürdiges Leben umfasst auch würdevolles Sterben. Das gesetzliche Verbot der Tötung auf Verlangen muss daher als gesellschaftlicher Grundwert bestehen bleiben. Wer *aktiv* Sterbehilfe betreibt, dem drohen strafrechtliche Sanktionen nach § 76 StGB (Mord) oder § 77 StGB (Tötung auf Verlangen). Dass die *aktive* Sterbehilfe künftig nicht mehr unter diese Tatbestände fallen soll, steht in Österreich derzeit nicht zur Diskussion. Überdies gewähren die Art 2 und Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention – welche in Österreich Verfassungsrang genießt – das Recht auf Leben sowie Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, dies gilt natürlich auch für schwerstkranke und sterbende Personen. Eine darüber hinausgehende verfassungsrechtliche Verankerung der aktiven Sterbehilfe wird im Herbst 2014 im Auftrag des Hauptausschusses des Nationalrates durch die Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ geprüft. Den Ergebnissen der Diskussion und Prüfung im Rahmen der Enquete-Kommission soll hier nicht vorgegriffen werden.

BMJ-Pr4528/0006-Pr 1/2014

Wien, 23. Juli 2014

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt